

werden muß und läßt den eingenommenen Betrag pro rata an diejenigen Mitglieder des Vereins verteilen, die Gläubiger sind. Falls die Sicherheit zur Deckung der gesamten Schulden an die Mitglieder und rabattberechtigten Wiederverkäufer des Vereins nicht ausreicht, werden zuerst die Schulden des laufenden und verfloffenen Jahres getilgt, die Artikel betreffen, die zum eigentlichen Buchhandel gehören und nur durch Mitglieder und rabattberechtigte Bücherverkäufer des Vereins verkauft werden. Diese Bevorzugung der Gläubiger gilt jedoch nicht dort, wo Verkauf oder Übernahme des Geschäftes stattgefunden hat.

#### Ausschluß von der Sicherheit.

Ansprüche, die vor der Aufnahme des Gläubigers als Mitglied des Vereins entstanden sind, werden nicht von der an den Verein gestellten Sicherheit berücksichtigt.

§ 6.

#### Neue Sicherheit.

Wird die an den Verein gestellte Sicherheit durch Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Abreise, Tod oder irgend eine andere Ursache hinfällig, so liegt es dem Sicherheitssteller ob, dieses dem Vorsitzenden des Buchhändlervereins unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich einer neuen Sicherheit zu machen. Die Angelegenheit muß innerhalb einer von dem Vorstande festgesetzten Frist in Ordnung gebracht sein.

§ 7.

#### Maßnahmen nach beschlossener Sicherheits-Einforderung.

Ist die Einforderung eines Sicherheitsbetrages beschlossen worden, so muß der Vorsitzende dafür Sorge tragen, daß eine Anzeige in der »Nordischen Buchhändlerzeitung« erscheint, in der sämtliche Mitglieder des Vereins aufgefordert werden, innerhalb vierzehn Tagen an den Vorstand eine spezifizierte Aufstellung (in duplo) ihrer Forderungen an den Schuldner einzusenden. Diese Aufstellungen hat der Vorstand zu prüfen und eine Entscheidung dahin zu treffen, in welchem Maße sie der in § 5 enthaltenen Bestimmung gemäß berücksichtigt werden können. Ist jemand mit der Entscheidung des Vorstandes unzufrieden, so kann er verlangen, daß der Fall dem Verein vorgelegt werde, und dieser entscheidet durch Stimmenmehrheit, wie er gehandhabt werden soll. Die Entscheidung von Seiten des Vereins ist unwiderruflich. Unterläßt es ein Mitglied, die Aufstellung über sein Guthaben innerhalb der von dem Vorsitzenden festgesetzten Zeit einzusenden, so verliert er dadurch seine Anteil-Ansprüche an der Sicherheit.

#### Streit um die Höhe des Guthabens.

Jedes Mitglied hat Sorge zu tragen, daß seine Forderung bestätigt wird. Wird die Höhe der Forderung bestritten, so können entweder die eine oder beide Parteien beim Buchhändlerverein dagegen Verufung einlegen, und dieser entscheidet alsdann durch Stimmenmehrheit, die verbindlich und endgültig ist. Wird die Konkursmasse des Schuldners in Verwaltung genommen, so hat jedes Mitglied seine Forderung rechtzeitig anzumelden und bestätigen zu lassen. Sobald die Einforderung eines Sicherheitsbetrages beschlossen ist, sind alle Schulden eines Schuldners zahlbar, und zwar ohne Rücksicht auf den Kredit, der ihm der in § 13 enthaltenen Bestimmung oder einer besonderen Vereinbarung zufolge zusteht.

§ 8.

#### Vollzogene Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Ist ein Mitglied oder ein rabattberechtigter Wiederverkäufer aufgenommen worden und die entsprechende Sicherheit geleistet, so hat der Vorsitzende in der demnächst er-

scheinenden Nummer der »Norsk Boghandlertidende« eine diesbezügliche Anzeige zu machen. Außerdem muß der Vorsitzende dem neu aufgenommenen Mitglied ein Verzeichnis der Mitglieder und rabattberechtigten Wiederverkäufer, sowie zwei Exemplare der Satzungen des Vereins zugehen lassen, von denen das eine mit bescheinigter Anerkennung zurückzusenden ist.

§ 9.

#### Kommissionär in Kristiania.

Jedes nicht in Kristiania wohnhafte Mitglied und jeder rabattberechtigte Wiederverkäufer muß, sobald ihm seine Aufnahme mitgeteilt worden ist, durch ein Inserat in der »Norsk Boghandlertidende« seinen von ihm angenommenen, in Kristiania wohnhaften Kommissionär bekannt geben, der seine Pakete annimmt, Barpakete einlöst und an den Zahlungen geleistet werden können. Kommissionsänderungen müssen auch in der »Norsk Boghandlertidende« angezeigt werden.

§ 10.

#### Rabatt an Mitglieder.

Die Mitglieder und rabattberechtigten Wiederverkäufer des Vereins gewähren sich gegenseitig folgenden Mindest-Rabatt:

a) auf Lehr- und Lesebücher für Volksschulen 25%. Dieser gilt für alle neu erschienenen Bücher und alle Neuauflagen älterer Schulbücher, die nach dem 1. Januar 1910 erscheinen.

b) auf andere Schulbücher 20%.

c) auf die übrigen Bücher 25%.

d) auf Broschüren im Preise bis zu 10 Öre 40%, von 10 bis 25 Öre 33 1/3%.

Der Rabatt in Punkt a, b, c, d gilt sowohl für Bücher im eigenen Verlag, als auch für solche in Kommissionsverlag. (Bei der Lieferung anderen Verlags — in- oder ausländischen — sowie antiquarischer Bücher steht der Rabatt frei.)

Für Kommissionschriften, die vor dem 1. Juli 1909 herausgegeben sind, gilt jedoch für die jetzige Auflage die frühere Bestimmung eines Mindestrabattes von 16 2/3%. Dasselbe gilt auch zukünftig für Spezialpublikationen, die von wissenschaftlichen Gesellschaften oder öffentlichen Instituten im Kommissionsverlag bei Mitgliedern oder rabattberechtigten Wiederverkäufern herausgegeben werden.

Bei allen Werken wird auf Einbanddecken derselbe Rabatt wie auf das Buch selbst gewährt. Einbanddecken für Freieemplare können berechnet werden.

Wenn Bar- oder Vierteljahrs-Abrechnung verlangt wird, ist ein Extra-Rabatt zu gewähren<sup>\*)</sup>.

#### Berechnung ausländischer Bücher.

Für deutsche, englische und französische Bücher wird folgende Berechnung angelegt:

I. Eine Reichsmark in der Regel 90 Öre. In folgenden Ausnahmefällen wird jedoch 1  $\mathcal{M}$  = 1 Kr. gerechnet:

a) bei Büchern und Subskriptionswerken, deren Ladenpreis broschiert  $\mathcal{M}$  5.— nicht übersteigt,

b) bei periodischen Schriften (Zeitschriften), die monatlich oder öfters erscheinen und deren Preis pro Jahrgang bis  $\mathcal{M}$  20.— beträgt,

c) bei allen Einbanddecken,

d) bei allen antiquarischen Büchern.

II. In der Regel 1 Fr. = 85 Öre. Ausnahmen sind Zeitschriften, Weihnachtsnummern und antiquarische Bücher, die mit 1 Fr. = 1 Kr. berechnet werden.

III. In der Regel 1 sh. = 1 Kr. Ausnahmen sind

<sup>\*)</sup> Da die Abrechnung in der Regel eine jährliche ist, so pflegen die Verleger bei vierteljährlicher Abrechnung oder Barzahlung hierfür einen Extrarabatt zu gewähren.